



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“ und „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragten Standortverlegungen nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bewilligt werden.

Die Bezeichnungen der Übertragungskapazitäten lauten nunmehr „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 98,6 MHz“ und „REUTTE 3 (Hahnenkamm H3A Mast) 104,0 MHz“

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 für die jeweilige Funkanlage mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. für die jeweilige Funkanlage. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die jeweilige Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.04.2019 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung von Standortverlegungen für zwei bestehende Sendeanlagen ihrer

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

bundesweiten Zulassung, und zwar von „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“ auf „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 98,6 MHz“ sowie von „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ auf „REUTTE 3 (Hahnenkamm H3A Mast) 104,0 MHz“.

Am 23.04.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte.

Am 05.08.2019 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“ und „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ erteilt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr für diese Funkanlagen jeweils eine Standortverlegung. Darüber hinaus wird für EHRWALD 3 98,6 MHz auch eine Leistungserhöhung von 18 dBW auf 20 dBW ERP beantragt.

Die nähere Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind.

Die bestehende Versorgung von ca. 19.000 Personen durch den Sender „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“, an die der Sender „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“ mit ca. 4.000 Personen (und ohne nennenswerte Doppelversorgung) unmittelbar anschließt, ändert sich durch die beantragten Standortverlegungen sowie die beantragte Leistungserhöhung lediglich geringfügig. Durch die Verlegung auf den Standort „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 98,6 MHz“ erhöht sich die Versorgung durch diese Funkanlage auf ca. 4.500 Personen (bei weiterhin vernachlässigbarer Doppelversorgung), die geographische Ausbreitung des Versorgungsgebiets der Antragstellerin im Bereich des Außerfern verändert sich durch die beantragten Änderungen praktisch nicht.

Das Befragungsverfahren für „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 98,6 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Der neue Standort „REUTTE 3 (Hahnenkamm H3A Mast) 104,0 MHz“ ist durch den bestehenden Genfer Planeintrag REUTTE 1 104,0 MHz abgedeckt. Aufgrund der leicht unterschiedlichen Koordinaten/Standorte kann aber auch hier nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 05.08.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragten (geringfügigen) Standortverlegungen kommt es hinsichtlich der gegenständlichen Funkanlagen zu keiner wesentlichen Änderung des Versorgungsvermögens. Die beiden Übertragungskapazitäten versorgen weiterhin – unmittelbar aneinander anschließend – ca. 23.000 Personen im Bereich des Außerfern, ohne dass zwischen den beiden Übertragungskapazitäten eine nennenswerte Doppelversorgung bestünde.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es kann jeweils ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Die technischen Anlageblätter entsprechen im Hinblick auf den RDS-PI-Code dem Stand aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.08.2019, KOA 1.012/19-039.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

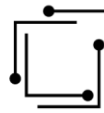
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/19-043“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

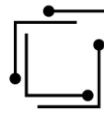
Wien, am 07. August 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



1	Name der Funkstelle	EHRWALD 4					
2	Standortbezeichnung	Wettersteinlift Bergstation					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	98,60					
6	Programmname	OE24					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E56 55	47N24 25	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1483					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	9,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	15,4	14,3	13,3	12,5	12,1	11,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	11,8	11,8	11,8	11,8	12,1	12,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	13,3	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	18,8	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,6	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	A hex	E0 hex			
	überregional	A hex	3 hex	E0 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		JA				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.012/19-043

1	Name der Funkstelle	REUTTE 3					
2	Standortbezeichnung	Hahnenkamm H3A Mast					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,00					
6	Programmname	OE24					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E38 27	47N28 36	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1884					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	6,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	12,1	5,3	4,8	12,2	17,4	20,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	22,6	23,7	24,0	23,8	22,7	21,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,5	12,0	8,6	9,8	15,0	19,3
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	21,7	22,8	23,3	23,5	23,1	21,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	19,0	17,5	17,7	17,8	20,8	22,7
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	23,5	23,6	23,5	22,4	20,8	17,3	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	A hex	E0 hex			
	überregional	A hex	3 hex	E0 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		JA				
22	Bemerkungen						